

Intelligenzblatt
des Westphäl. Moniteurs.



Kassel'sche
Zeitung.

Kassel.

Der Moniteur liefert unter andern die Ernennung von elf neuen Staats-Raths, Auditoren; das königliche Dekret in Verreff der Einrichtung eines Präsenz-Gerichts und den Anfang des Dekrets, welches eine neue Organisation der Posten im Königreich Westphalen verordnet.

Bericht des Herrn Staats-Raths von Wis-
leben an des Königs Majestät über die
bisherige Verwaltung der Domainen, Ge-
wässer und Forsten im Königreiche.

Sire!

Die Verwaltung der Domainen und Forsten in dem dem Szepter Ew. Majestät unterworfenen Königreich, macht einen sehr wichtigen Theil der Finanzanstalten aus. Mit Recht fordert der Monarch von denen, deren Leistung er diese wichtigen Zweige anvertraute, Verantwortung und Rechenschaft über die Art und Weise, wie sie sich ihrer Pflicht unterzogen haben.

Ich lege diese Rechenschaft vor dem Throne Ew. Majestät in dem Bewußtseyn nieder, nach Möglichkeit und Kräften alles gethan und mit Vorsatz nichts un-
terlassen zu haben, was Treue und Anhänglichkeit an die Person des Regenten, Pflicht gegen das Land, und der dem Beruf geleistete Eid von mir forderten, und was mir, unter Autorität und Weisung des Finanz-
ministeriums, auszuführen vergönnet war.

Ich werde im tiefen Gefühl für Wahrheit und ohne Uebertreibung nur das sagen, was wirklich geschehen ist; ich werde aber, so weit die engen Gränzen dieses Berichts es erlauben, mit Freimüthigkeit auch das anzeigen, was noch zu thun übrig ist, und die Fehler und Mängel aufdecken, die sich, noch zur Zeit, der Einführung einer möglichst guten Verfassung entgegenstellen. Denn noch lange ist diese jugendliche Verfassung nicht, was sie nach den väterlichen Absichten Ew. Majestät, zum wahren Glück des Landes, einst werden kann.

Durch das Dekret vom 20ten März 1808, wodurch eine Generaladministration der Domainen, Gewässer und Forsten errichtet wird, haben Ew. Majestät die

Grundverfassung dieser zwei Verwaltungszweige ge-
legt. Es ist das von Höchst den selben sanktio-
nirte Grundgesetz, auf welchem die ganze Organisation
des zu führenden Geschäftsganges beruhet.

Die Gründung der im sechsten Artikel besagten De-
krete angeordneten Generaldirektion ist dadurch bewirkt,
daß Ew. Majestät geruheten, im gnädigsten Vertrauen,
mich zu diesem Posten zu bestimmen, zugleich aber auch
mir dabei vier der Geschäfte kundiger, mit Dienst-eifer
und Fähigkeiten versehenen Männer als Generalinspek-
toren der Domainen, Gewässer und Forsten beizu-
setzen, mit welchen vereint, ich die Führung jener Ad-
ministratationen übertragen erhielt.

Zur Organisation des gesammten Domainen- und
Forstpersonals, zur Einführung der neuen Ver-
waltungsordnung, verstatfeten Ew. Majestät einige
Monate Zeit, und setzten den 1ten August als Termin
fest, wo die alte Verfassung aufhören, und die neue
Ordnung der Dinge beginnen sollte.

Es wurden sogleich von Ew. Majestät die zur Ver-
waltung der durch die Abgabe an des Kaisers Majestät,
leider! sehr beschränkten Domainenparthie nöthigen
acht Domaineninspektoren, die nachher durch die Gnade
Ew. Majestät den Titel Direktoren erhielten,
und zwar einer für jedes Departement, und eben so
als Rechnungsführer für jeden der sieben und zwanzig
Distrikte des Königreichs, ein Domainenerheber, nach
dem alleinigen Antrag des Finanzministers ernannt, und
nach Bestimmung ihres Wohnorts in Funktion gesetzt.

Da die Zahl der Individuen für jede einzelne Klasse
der anzuordnenden funktionirenden Diener für die
Forstparthie, anz:

Konservateurs,
Inspektours,
Sousinspektours,
Oberforstern,
Forstern

in dem Dekret vom 20ten März bereits und früher
festgesetzt war, ehe man die Größe, den Umfang, die
Lage und die Verhältnisse der gesammten Forsten im
ganzen Königreiche übersehen, und richtig beurtheilen
konnte, so beschäftigte sich nunmehr die Direktion dar-
mit, sowohl die Unterabtheilung derer unter sechs
Conservationen, ohne ängstliche Rücksicht auf Depar-
tementalsgröße, getheilten sämmtlichen Waldungen
des Königreichs, nach Vorschrift der Zahl jener ange-